

Auszug aus dem Schreiben des Bayerisches Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Änderung der 17. BayIfSMV: Ausnahmen von bundesgesetzlichen Testnachweiserfordernissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben informieren wir Sie gerne über die Anpassung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (17. BayIfSMV) und die damit verbundenen Abweichungen von den bundesgesetzlichen Testnachweiserfordernissen. Die Änderungen der 17. BayIfSMV treten am 10. Februar 2023 in Kraft. Die 17. BayIfSMV wird zugleich bis einschließlich 7. April 2023 verlängert.

....

III. Ausnahmen von Testnachweiserfordernissen für Besuchspersonen

Ferner wurde nunmehr auch für Besuchspersonen eine Erleichterung aufgenommen, die rechtstechnisch über eine Ausnahme von Testnachweiserfordernissen erreicht wird. Nach der geänderten 17. BayIfSMV sind Besucherinnen und Besucher von den Testnachweiserfordernissen des § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG dann ausgenommen, wenn sie einen Selbsttest durchgeführt haben, der den Anforderungen der (bislang in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 der 17. BayIfSMV und) nunmehr im neuen § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 der 17. BayIfSMV enthaltenen Regelung entspricht und damit auch ohne Aufsicht durchgeführt werden kann. Demnach ist Besuchspersonen der Zutritt zu der betreffenden Einrichtung gestattet, wenn diese eine Testung im Form einer Selbsttestung ohne Aufsicht innerhalb von 24 Stunden vor dem Betreten der Einrichtung durchführen. Zum Nachweis des negativen Ergebnisses dieser Selbsttestung genügt eine Eigenerklärung gegenüber der jeweiligen Einrichtung.